

Reglement

1. Aufgaben und Zweck

Art. 1

Die Stellenleitungskonferenz der Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich (SLK-SPD)

- pflegt den Austausch unter den Stellenleitenden im Kanton und setzt sich mit Führungsfragen in den Schulpsychologischen Diensten auseinander
- vertritt die Schulpsychologischen Dienste des Kantons Zürich nach aussen und ist Ansprechpartnerin für Volksschulamt, Hochschulen und andere Institutionen
- entwickelt die Qualität der Schulpsychologischen Dienstleistung im Kanton Zürich weiter (z.B. fachlicher Diskurs, Verfassen von Stellungnahmen, Entwickeln gemeinsamer Standards und Empfehlungen hinsichtlich Prozessqualität / schulpsychologische Versorgung)
- ermöglicht den Informationsfluss zwischen allen Diensten
- setzt sich gemeinsam mit den Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Kantons Zürich (VSKZ) für eine qualitativ hochwertige schulpsychologische Dienstleistung im Kanton Zürich ein.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Jeder Schulpsychologische Dienst und jeder Zusammenschluss von Schulpsychologischen Diensten, der den Anforderungen von § 15 Abs. 1 VSV genügt, hat einen Anspruch auf Vertretung in der SLK-SPD durch seine Leitungsperson. Ob die Anforderungen erfüllt sind, bestimmt das Präsidium der SLK-SPD unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse.

Art. 3

Als ständiger Gast arbeitet das VSKZ-Präsidium mit der SLK-SPD zusammen.

3. Organisation

Art. 4

Die Organe der SLK-SPD und deren Aufgaben:

- **Die einzelnen Mitglieder der SLK-SPD** engagieren sich für die Anliegen der SLK-SPD und setzen sich für die Umsetzung der von ihr getroffenen Beschlüsse ein.

- **Der/die Präsident/-in der SLK-SPD** ("das Präsidium")
 - wird von der SLK-SPD für zwei Jahre gewählt und leitet die SLK-SPD.
 - plant die Sitzungen, lädt ein und leitet sie.
 - stellt die Zusammenarbeit mit dem VSKZ-Präsidium sicher.
 - vernetzt sich mit weiteren relevanten Institutionen, ist Ansprechpartner/-in für diese und Sprecher/-in der SLK-SPD.
 - führt die Adressliste der SLK-SPD-Mitglieder
 - redigiert jeweils den Protokollentwurf und versendet das Protokoll an alle Schulpsychologischen Dienste im Kanton.
- **Die Stellvertretung des Präsidiums** wird von der SLK-SPD für zwei Jahre gewählt und vertritt das Präsidium der SLK-SPD bei Abwesenheit.
- **Der/die Protokollverantwortliche** erstellt die Protokolle in Absprache mit dem Präsidium. Dieses kann das Protokoll auch durch eine/n Mitarbeitende/n eines SPD erstellen lassen.
- **Die Ressort- und Projektverantwortlichen** werden von der SLK-SPD nach Bedarf gewählt. Sie sind verantwortlich und Ansprechperson für ihr Thema und moderieren entsprechende Diskussionen der SLK-SPD. Sie vernetzen sich mit dem Präsidium und werden von diesem unterstützt.

Art. 5

Die Amtsdauer entspricht zwei Kalenderjahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 6

Jedes Mitglied der SLK-SPD hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 7

Die SLK-SPD trifft sich mindestens viermal im Jahr. Ist ein Mitglied verhindert, kann es eine Stellvertretung beauftragen.

Art. 8

Personenbezogene Ausgaben der SLK-SPD wie Raummieten oder Pausenverpflegung werden auf die Mitglieder der SLK-SPD gleichmässig verteilt. Bei nicht personenbezogenen Ausgaben kommt ein Verteilschlüssel zur Anwendung, den das Präsidium auf der Basis der Schüler/innen-Zahl im Einzugsgebiet der in der SLK-SPD vertretenen SPD errechnet und aktuell hält.

4. Schlussbestimmungen

Art. 9

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme an der Stellenleitungskonferenz vom 7. Februar 2013 in Kraft, die revidierte Fassung am 1. Januar 2018.